

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1965

Nummer 45

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	1. 4. 1965	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	450
21210	10. 3. 1965	Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe . . . . .	450
7130 23238	25. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; hier: Hämmer . . . . .	450
9231	26. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen); hier: 1. Festsetzung von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 2. Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) . . . . .	451

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
Personalveränderungen . . . . .	451
<b>Finanzminister</b>	
1. 4. 1965 RdErl. — Durchführung des Landesbeamten gesetzes; hier: Anwendung des § 223 LBG über den 31. März 1965 hinaus . . . . .	452
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
Personalveränderungen . . . . .	452

## I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten  
der Angestellten und Arbeiter;  
hier: Verteilung der Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1965 —  
II A 2 — 11.01 — 15022/65

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (MBI. NW. S. 160), geändert durch RdErl. v. 15. 2. 1965 (MBI. NW. S. 277) — SMBI. NW. 20310 — wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2.2 werden die Worte „und der Landesimpfanstalt in Düsseldorf“ durch die Worte „, der Landesimpfanstalt in Düsseldorf und der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nr. 3.1 Buchstabe b) werden hinter den Wörtern „bei der Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen“ die Worte „, bei der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf“ eingefügt.
3. In Abschnitt II Nr. 4.3 Buchstabe b) werden hinter den Wörtern „zur Landesimpfanstalt in Düsseldorf“ die Worte „oder zur Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf“ eingefügt.
4. In Abschnitt II Nr. 6 Buchstabe b) werden hinter den Wörtern „der Landesimpfanstalt,“ die Worte „der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf,“ eingefügt.

— MBI. NW. 1965 S. 450.

21210

**Aenderung der Satzung der Apothekerkammer  
Westfalen-Lippe**

**Vom 10. März 1965**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) in ihrer Sitzung vom 10. 3. 1965 folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. Mai 1954 in der Fassung der Änderungen vom 19. Juli 1957, vom 21. Januar 1958 und vom 15. März 1961 (SMBI. NW. 21210) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1965 — VI C 1 — 15.03.92 — genehmigt worden ist:

**Artikel I**

§ 3 entfällt. Die bisherigen § 4 bis § 21 werden § 3 bis § 20.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBI. NW. 1965 S. 450.

7130  
23238

**Genehmigungsbedürftige Anlagen  
nach § 16 der Gewerbeordnung;  
hier: Hämmer**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 2 — 8851.9 (III Nr. 10/65) u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 2.783 Nr. 298/65 v. 25. 3. 1965

1. Nach § 1 Nr. 9 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) bedarf die Errich-

tung mechanisch angetriebener Hämmer aller Art einschließlich der Fallwerke, wenn die Schlagenergie des einzelnen Hammers oder Fallwerkes 100 Meterkilogramm überschreitet, einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).

2. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 GewO bedarf eine Veränderung der Betriebsstätte der Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 GewO. Genehmigungsbedürftig sind nur wesentliche Veränderungen (vgl. § 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO).

- 2.1 Als wesentlich sind solche Veränderungen anzusehen, die von Einfluß auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 16 GewO begründenden Umstände (d. h. erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit) sein können (Nr. 15.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach den §§ 16 ff. der Gewerbeordnung — Anlage zum RdErl. v. 1. 10. 1962 — SMBI. NW. 7130 —).

- 2.2 Die Frage, ob eine genehmigungsbedürftige Veränderung vorliegt, ist erfahrungsgemäß bei Hämtern der unter Nr. 1 genannten Art von besonderer Bedeutung.

Bei der Veränderung von Hämtern wird im Regelfall eine genehmigungsbedürftige wesentliche Veränderung nicht anzunehmen sein, wenn folgende Tatbestände vorliegen:

- a) Auswechseln eines Hammers gegen einen anderen Hammer mit gleichem Arbeitsprinzip und gleicher Schlagenergie, sofern der bisherige Aufstellungs-ort unverändert bleibt und das Fundament entweder ebenfalls unverändert bleibt oder lediglich nach Buchstabe b) verändert wird.

- b) Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Fundaments durch ein neues an derselben Stelle, vorausgesetzt, daß das neue Fundament den Erfordernissen des Normblattes DIN 4025 — Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabot-Hämmer); Hinweise für die Bemessung und Ausführung\*) — genügt, und, sofern das bisherige Fundament höheren Anforderungen entsprach, das neue Fundament mindestens den gleichen Anforderungen wie das bisherige genügt (vgl. Nr. 3).

- c) Erhöhung der Schlagenergie eines Hammers bis zu 25%, sofern Arbeitsprinzip, Schlagzahl je Minute sowie Aufstellungs-ort unverändert bleiben und das Fundament auch nach der Veränderung den Erfordernissen des Normblattes DIN 4025 und, soweit es bisher höheren Anforderungen entsprach, diesen Anforderungen genügt oder nach Buchstabe b) verändert wird.

- 2.3 Auch beim Vorliegen der zu Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) genannten Tatbestände ist gleichwohl eine genehmigungsbedürftige und wesentliche Veränderung dann anzunehmen, wenn andere, zusätzliche Faktoren eine Änderung der Emissions- und Immissionsverhältnisse befürchten lassen, insbesondere, wenn damit zu rechnen ist, daß in der Genehmigung festgelegte Höchstwerte der Immission nicht mehr eingehalten werden.

- 2.4 Um Zweifel über die Genehmigungsbedürftigkeit einer Veränderung rechtzeitig zu beheben und um zu vermeiden, daß eine genehmigungsbedürftige Veränderung vom Unternehmer unzutreffend als nicht-genehmigungsbedürftig angesehen und daher ohne Genehmigung ausgeführt wird, ist es zweckmäßig, daß die Unternehmer dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt von allen geplanten Veränderungen Kenntnis geben. Die Gewerbeaufsichtsämter haben hierauf in geeigneter Weise, z. B. bei den Betriebsrevisionen, hinzuweisen.

- 2.5 Werden Veränderungen nach Nr. 2.2 Buchstabe a) bekannt, die eine Erhöhung des Bärge wichts einschließen, so besteht für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter besonderer Anlaß zu prüfen, ob dabei tatsächlich keine Änderung der Schlagenergie des

\*) Als Hinweis für die Bauaufsicht bekanntgegeben durch RdErl. v. 13. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1772 / SMBI. NW. 23238).

Hammers eintritt und ob auch keine der unter 2.3 genannten zusätzlichen Faktoren eine Genehmigungsbedürftigkeit der Veränderung begründen.

3. Nach § 80 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) schließt die Genehmigung nach § 16 GewO eine Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung ein. Wenn auch der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Fundaments nach den vorstehenden Tatbeständen unter Nr. 2.2 Buchstabe b) keine genehmigungsbedürftige Veränderung nach der Gewerbeordnung ist, so bedarf doch die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines Fundaments der Baugenehmigung. Für die Bemessung und Ausführung der Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer) ist das Normblatt DIN 4025<sup>1</sup> maßgebend.
- 3.1 In einigen Genehmigungsverfahren ist bei der Berechnung der Fundamente die Betriebsfallhöhe zugrunde gelegt worden. Als Betriebsfallhöhe wurde dabei die maximale Fallhöhe abzüglich 20 cm angenommen. Der Abzug von 20 cm wurde damit begründet, daß aus Gründen der Betriebssicherheit beim Hochziehen des Hammerbären ein Mindestabstand von 20 cm zur Traverse eingehalten werden muß.
- 3.2 Dieses Verfahren wird nicht für vertretbar gehalten. Fallhämmer werden von den Herstellern nach ihrer nominellen Schlagenergie geliefert. Hiernach ist die gesamte Konstruktion des Hammers bemessen. Demgemäß ist auch bei der Berechnung des Fundaments von der sich aus der nominellen Schlagenergie und dem Bärgewicht ergebenden nominellen größten Fallhöhe auszugehen. Es ist daher in Zukunft bei der Berechnung der Hammerfundamente die maximale Fallhöhe zugrunde zu legen.
- 3.3 Sollte es in besonders gelagerten Einzelfällen begründet erscheinen, das Fundament nach einer geringeren Fallhöhe zu berechnen — z. B. dann, wenn nach dem Genehmigungsantrag die maximale Fallhöhe nicht ausgenutzt werden soll —, so sind geeignete technische Maßnahmen vorzuschreiben, die sicherstellen, daß die der Fundamentberechnung zugrunde gelegte Fallhöhe nicht überschritten werden kann.
4. Abgeschlossene Genehmigungsverfahren werden durch diesen RdErl. nicht berührt.

Der Gemeinsame RdErl. v. 15. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1873 / SMBI. NW. 7130) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Landkreise und kreisfreien Städte (Beschlußauschüsse),  
Unteren Bauaufsichtsbehörden,  
Prüfämter für Baustatik,  
Prüfingenieure für Baustatik.

— MBI. NW. 1965 S. 450.

9231

**Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen); hier:**

1. **Festsetzung von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**
2. **Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 3. 1965 — V/E 3 — 30—21/3  
 $\underline{33—32/2—17/65}$   
 $\underline{36—22}$

Es bestehen abweichende Auffassungen über die Rechtsnatur der Droschkenordnungen (§ 47 Abs. 3 PBefG) und der Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförde-

rungsbedingungen (§ 51 Abs. 1 PBefG). Daraus folgen uneinheitliche Angaben der Rechtsgrundlagen in den Präambeln und uneinheitliche Arten der Veröffentlichung dieser Rechtsverordnungen.

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

1. Bei der Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen sowie den Droschkenordnungen handelt es sich weder um ordnungsbehördliche Verordnungen noch um sonstige Anordnungen im Sinne des § 41 OBG. Die Anwendung des Ordnungsbehördengesetzes ist deshalb ausgeschlossen, weil die mit einer Droschkenordnung und einer Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen verfolgten Ziele (befriedigende Verkehrsbedienung, einheitliche und marktgerechte Beförderungsentgelte) über die Abwehr von Gefahren hinausgehen. Die Aufgabe ist auch nicht durch besondere Zuweisung als ordnungsbehördliche Aufgabe i. S. des § 1 Abs. 3 OBG übertragen. Daraus folgt, daß die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen sowie die Droschkenordnung als Rechtsverordnungen allgemeiner Art erlassen werden müssen.
2. In der Präambel dieser Rechtsverordnungen sind die Rechtsgrundlagen zu zitieren. Dies sind in bezug auf die Droschkenordnung ausschließlich § 47 Abs. 3 Satz 2 PBefG, für die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ausschließlich § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG — jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 269 / SGV. NW. 92). Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) bzw. Landkreisordnung (LKrO) sollten daher nicht in die Präambel aufgenommen werden. Die Tatsache, daß die Rechtsverordnungen wie Satzungen beschlossen werden, macht diese Aufnahme nicht erforderlich.
3. Die Rechtsverordnungen beruhen auf Beschlüssen des Rates oder des Kreistages, die im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind (§ 37 Abs. 3 GO, § 29 Abs. 3 LKrO). Die Form der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnungen richtet sich daher nach den in der Hauptsatzung hierüber getroffenen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung im Regierungsblatt bedarf es danach nicht, sofern die Hauptsatzung diese Art der Bekanntmachung nicht vorsieht. Ich verweise im übrigen auf den Erlaß des Innenministers v. 19. 8. 1954 (SMBI. NW. 2020).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: 1. Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 269 / SGV. NW. 92)

2. RdErl. v. 30. 5. 1962 — V/D 4 — 33—32/2/33/62 (SMBI. NW. 923)

3. RdErl. v. 30. 5. 1962 — V/D 4 —  $\frac{31—01}{36—22}$  — 34/62 (SMBI. NW. 923)

An die Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1965 S. 451.

## II.

Innenminister

### Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeioberrat W. Drücke, Kreispolizeibehörde Bochum;  
Polizeioberrat W. Steinke, Kreispolizeibehörde Wuppertal;

Polizeirat W. Callisen, Kreispolizeibehörde Aachen;  
 Polizeirat R. Kaiser, Kreispolizeibehörde Dortmund;  
 Polizeirat J. König, Landespolizeibehörde Detmold;  
 Polizeirat H. Marbach, Kreispolizeibehörde Recklinghausen;  
 Polizeirat G. Rauch, Landespolizeibehörde Aachen;  
 Polizeirat H. Woytewitz, Kreispolizeibehörde Köln;  
 Polizeirat E. Zinkel, Kreispolizeibehörde Oberhausen.

— MBl. NW. 1965 S. 451.

31. März 1965 hinaus bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 452.

## Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

### Personalveränderungen

#### Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

#### Geologisches Landesamt in Krefeld

Die Landesgeologen z.A. Dr. G. Heide, Dr. W. Knauff, Dr. H. Vogler, Dr. E. Wiegel zu Landesgeologen.

#### Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. M. Boetticher, Staatliches Materialprüfungsamt NW. in Dortmund.

— MBl. NW. 1965 S. 452.

## Finanzminister

### Durchführung des Landesbeamten gesetzes; hier: Anwendung des § 223 LBG über den 31. März 1965 hinaus

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1965 —  
 B 3040 — 8464/IV/65

Mit Zustimmung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bitte ich, die Vorschrift des § 223 LBG über den

### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.